



Inhalt:

1.

Erneute Bekanntmachung

Aufgrund der besonderen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie wird der Zeitraum für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, erneut festgesetzt.

Bebauungsplan Nr. 48 „Fichtenbrink-Nord“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 unter 3. folgenden Beschluss gefasst:

3.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Bei der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 13a BauGB i.V.m § 13b BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a Absatz 3 BauGB ohne Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt wird. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Absatz 1 BauGB i.V.m. § 4 Absatz 1 BauGB durchzuführen.

Der o. a. Aufstellungsbeschluss wurde bereits mit dem Amtsblatt Nr. 10 vom 19.12.2019, ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

In Schloß Holte-Stukenbrock besteht, obwohl bereits mehrere Baugebiete neu ausgewiesen wurden, auch weiterhin eine große Nachfrage nach Wohnraum und Wohnbaugrundstücken. Im Rahmen der allgemeinen Arrondierung bestehender Wohnquartiere soll der Bereich (siehe Anlage Lageplan/Geltungsbereich) für die Wohnnutzung weiterentwickelt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 48 „Fichtenbrink-Nord“ umfasst eine Fläche von rund 1,77 ha für ca. 18 neue Wohngrundstücke. Durch die Ausweisung der Wohngrundstücke soll ein moderates Wachstum des Ortsteils erreicht werden. Die Planung erfolgt gemäß § 13b i.V.m. § 13a BauGB („Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“). Das Plangebiet liegt im Bereich Liemke. Es wird im Osten durch die Grundstücke entlang der Sankt-Michael-Straße, im Süden durch die zweite Bauzeile entlang der Straße Fichtenbrink, im Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Grünland und im Norden durch die zweite und dritte Bauzeile entlang der Helleforthstraße, die innerhalb der Satzung nach § 34 BauGB „Helleforthstraße“ liegen, begrenzt. Der östliche Randbereich wird bisher durch den Bebauungsplan Nr. 12 „Brinkeweg“ überplant (seit 1998 rechtskräftig). Der Bebauungsplan Nr. 12 soll in diesem Bereich durch den Bebauungsplan Nr. 48 „Fichtenbrink-Nord“ überplant werden. Die Lage und Größe des Änderungsbereichs ist der als Anlage beigefügten Karte (Lageplan/Geltungsbereich) zu entnehmen. **Der Geltungsbereich ist durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.** Aufgrund der öffentlichen Straßenflächen die angelegt werden müssen ist aus Gründen der Rechtssicherheit, eine Vorprüfung des Einzelfalls, durchgeführt worden.

Mit dem Amtsblatt Nr. 4 vom 05.03.2020 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, für den Zeitraum vom 13.03.2020 bis 03.04.2020 festgelegt. Da während Zeitraums eine Einsichtnahme im Rathaus, aufgrund von Maßnahmen die im Rahmen der Corona-Pandemie durchgeführt werden mussten nicht durchgehend gewährleistet war, wird der u. a. Zeitraum zur Beteiligung festgesetzt.

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01
BIC: GENODEM1GTL

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) BauGB findet in der Zeit vom

30.03.2020 bis einschließlich 23.04.2020

statt.

Die Städtebauliche Rahmenplanung als Vorentwurfsplanung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Fichtenbrink-Nord“, bestehend aus der Städtebaulichen Rahmenplanung, dem Vorentwurf der Begründung und dem Entwurf der Vorprüfung des Einzelfalls, liegen im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock für jede Person zur Einsicht öffentlich aus.

Während dieser öffentlichen Auslegung besteht die Gelegenheit, Anregungen und Bedenken zu äußern und eigene Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abzugeben.

Hinweis:

Aufgrund der besonderen Situation ist es erforderlich, dass die Einsicht- und Stellungnahme telefonisch mit dem Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung vorher vereinbart wird (Telefon [05207] 89 05 - 220 oder 89 05 - 0 [Telefonzentrale]). Stellungnahmen können auch per E-Mail unter folgender Adresse dietmar.rosenberg@stadt-shs.de abgegeben werden.

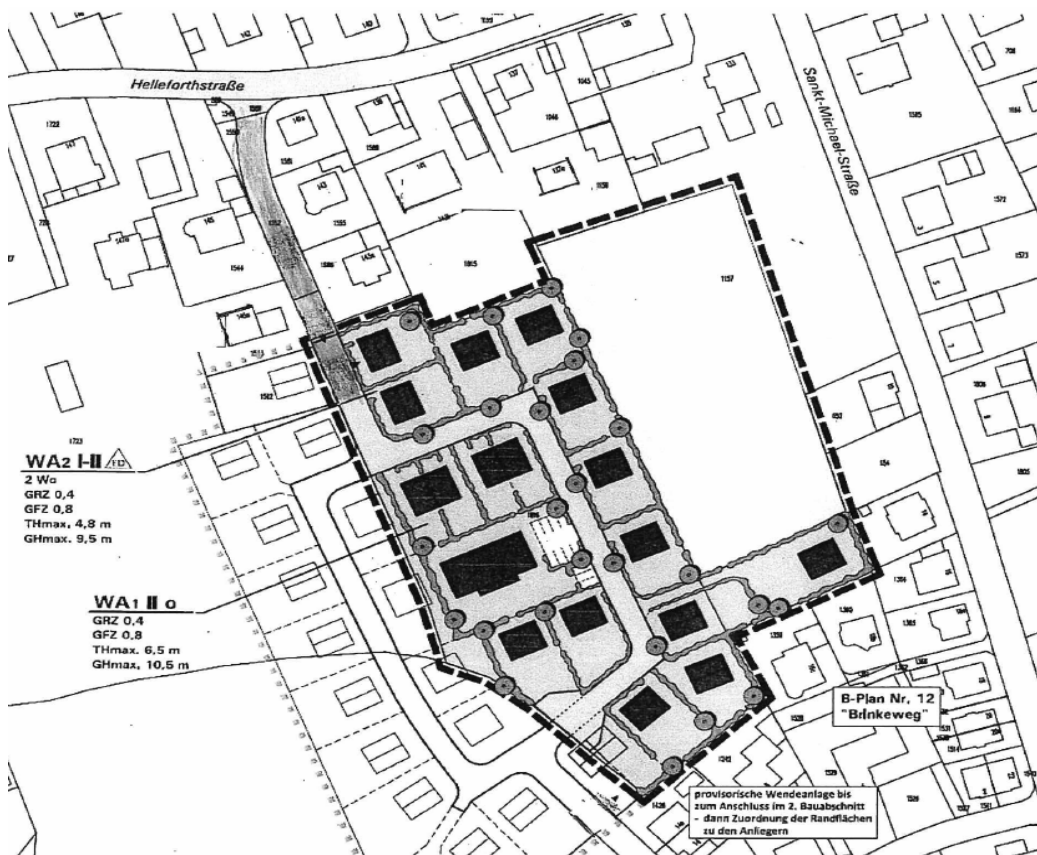
Im Weiteren sind die o. a. Unterlagen auch im Internet unter folgendem Link einzusehen.

<http://www.schlossholtestukenbrock.de/wirtschaft-wohnen/planen-bauen/flaechennutzungsplan-bebauungsplaene-satzungen-auslegungs-offenlegungsunterlagen/>

(unter 4. Aktuelle Auslegungen/Offenlagen nach dem Baugesetzbuch (BauGB9)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit, gemäß § 3 Absatz 2 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Lageplan/Geltungsbereich



Schloß Holte-Stukenbrock, 26.03.2020

Der Bürgermeister

I.V.

gez. Junker

1. Beigeordneter